

**Stellungnahme zum**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
**ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG**  
geändert werden

GZ 21.119/8-1/03

Aus Sicht der Caritas birgt der vorliegende Entwurf eine enorme Gefahr die Zahl der armutsgefährdeten und armen Personen in Österreich zu erhöhen. Die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen würde durch die geplanten Maßnahmen dramatisch ansteigen.

Umso problematischer ist das Fehlen einer Erhöhung der Ausgleichszulage, die derzeit unter dem Existenzminimum, wie es auch vom BMSG nach EU-Standards im Sozialbericht veröffentlicht wurde, liegt.

Dies trifft noch mal in besonderer Weise für den Ehepaarrichtsatz zu, da dieser für den Partner einen im Vergleich zu in der Armutforschung als Äquivalenzzahlen angewendeten Werten viel zu niedrig angesetzt ist und bereits derzeit aus Erfahrung der Caritas in den Sozialberatungsstellen bei Ehepaaren, die auf die Ausgleichszulage angewiesen sind, zu dramatischen Armutssituationen führt.

Aus Sicht der Caritas ist daher eine Erhöhung der Ausgleichszulage und eine Adaption des Ehepaarrichtsatzes eine unabdingbare Notwendigkeit, wenn nicht Armut älterer Menschen strukturell in Kauf genommen werden soll.

Aus Sicht der Caritas gibt es eine zweite Gruppe, die mit besonderer Härte von den geplanten Maßnahmen betroffen wäre. Gerade jene Personen, in den meisten Fällen Frauen, die Pflegearbeit und Kindererziehungsarbeit leisten sind in hohem Ausmaß teilzeitbeschäftigt und wären damit doppelt von den geplanten Maßnahmen betroffen.

Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten müssen daher in stärkerem Ausmaß pensionsbegründend sein. Die Pensionsbegründung muss auf zumindest 3 Jahre pro Kind (Dauer des möglichen Kinderbetreuungsgeldbezuges) ausgeweitet werden und dürfen nicht überlappend sein. Zudem bildet die derzeitige Höhe der Bemessungsgrundlage für die obengenannten Zeiten keine Voraussetzung für eine existenzsichernde Pensionshöhe. Sie müssten daher aus Sicht der Caritas auf des durchschnittliche Einkommen angehoben werden.

Zudem erscheinen aus Sicht der Caritas die Übergangsbestimmungen zu kurz.

25.04.2003

Österreichische Caritas Zentrale  
Albrechtskreithgasse 19-21  
1160 Wien  
Tel: 01 / 48831 – 431; Fax: 9400